

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Februar 1910.

Nr. 7.

Inhalt: 1. **Konjulatwesen:** Exequaturerteilung: — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstands-handlungen Seite 35
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1910 35
3. **Marine und Seefahrt:** Erscheinen des vierten Nachtrags zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuchs 38

4. **Post- und Steuerwesen:** Zulassung eines zahllosen Berechnungsvereins mit inländischen wolgischen, bairischen und kaiserlichen Werten 38
Bestimmungen über die Leitung der Untersuchungsstellen im Zollrecht 38
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 39

I. Konjulatwesen.

Dem Vize- und Deputy-Konjul bei dem Konjulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin, Carl Schmidt, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Gesandten von Buch in Guatemala ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Freistaaten Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Salvador die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konjul Dr. Oriente in Desterro (Florienopolis) ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konjul von Mutius in Salonik ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.